

Erläuterungen zur **NÖ-Wegehalterhaftpflichtversicherung** Pol. Nr. 886.385/0, Niederösterreichische Versicherung AG

Das Ziel:

- Touristen/Gästen als auch „Einheimischen“ Versicherungsschutz zu bieten, wenn sie bei der Nutzung von privaten und öffentlichen Wegen für Sport- und Freizeitaktivitäten (wie z.B. Radfahren, Mountainbiken, Reiten, Langlaufen, Rodeln, Wandern) Unfälle erleiden, die der Wegehalter zu verantworten hat, d. h. die Haftpflicht des Wegehalters wird mit gegenständlichem Vertrag abgedeckt.
- Grundstückseigentümer zu motivieren, Wege über private Liegenschaften der Allgemeinheit für Sport- und Freizeitaktivitäten zugänglich zu machen

Kurzcharakteristik:

Die Haftpflichtversicherung stellt sicher, dass neben dem Versicherungsnehmer (Land Niederösterreich) auch den unten angeführten Mitversicherten die Ausübungen der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen.

Über das bloße Wegehalter-Haftungsrisiko hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den befugten Bewirtschafter angrenzender Flächen, des Waldes, der Alm oder des Landwirtschaftsbetriebes für Schäden, die den Wegbenützern zugefügt werden, analog dem Deckungsumfang einer landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung.

Schließlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenützer.

Der Versicherungsschutz besteht für die Befriedigung begründeter als auch für die volle Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen, welche aus dem Titel der Wegehalterhaftung geltend gemacht werden.

Im Falle eines versicherten Personenschadens besteht bei Einleitung eines Strafverfahrens (auch zur Vorerhebung) gegen den Wegehalter/Grundeigentümer auch Rechtsschutzdeckung, d. h. der Versicherer übernimmt die Verteidigerkosten, Sachverständigenkosten, Zeugengebühren und Gerichtskosten. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen die Strafe selbst sowie Kosten und Strafe aus einem Verwaltungsstrafverfahren.

Wer ist versichert (genießt Versicherungsschutz)?

- **Der Versicherungsnehmer**
Damit das Land NÖ
- **Die Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter**
Welche dem Land NÖ oder den in den nachfolgend genannten Punkten ihre Einrichtungen für touristische Nutzung zur Verfügung stellen.
- **Die Tourismusdestinationen, -verbände und -vereine**
- **Die Tourismusregionalverbände**
- **Die Gemeinden**
Sofern diese über keinen eigenen Tourismusverband oder –verein verfügen, sowie jene, die touristische Freizeitaktivitäten anbieten oder Aufgaben des Tourismusverbandes oder der –vereine übernehmen.

- **Vereine**, stellvertretend, d.h. in Ermangelung eines örtlichen Tourismusvereines
- **Die Funktionäre der Tourismusdestinationen, -verbände und -vereine** sowie all jene Personen, für welche die obengenannten im Rahmen der gesetzlichen Haftung im Versicherungsfall einzutreten haben.
- **Jene, die vom Wegehalter die Haftung für allfällige Schäden vertraglich übernehmen**
Diese vertragliche Haftung bezieht sich auf Verträge, die zwischen dem Versicherungsnehmer oder Wegehalter und dem jeweiligen Wegebesitzer, -eigentümer oder -betreiber bzw. dem Wegeanrainer abgeschlossen werden (vertraglich übernommene Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung)
- **Die befugten Bewirtschafter der angrenzenden Flächen, Almen und Wälder**
- **Die befugten Wegebenutzer**

Welche Schadenarten sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen sowohl für die Abwehr ungerechtfertigter als auch für die Befriedigung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche, welche ein befugter Wegebenutzer aus dem Titel der Wegehalterhaftung geltend macht.

Versichert sind Sach- und Personenschäden sowie abgeleitete Vermögensschäden, die Personen bei der Ausübung von Freizeitsport erleiden (ausgenommen Motorsport, Alpinskillauf und Klettern) auf Basis der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Sachschäden sind die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen (z.B. kaputtes Fahrrad, zerrissene Bekleidung).

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (z.B. Verletzungen, die ein Radfahrer infolge eines Sturzes erleidet):

Als abgeleitete Vermögensschäden werden jene Vermögensnachteile bezeichnet, die aus einem Personen- oder Sachschaden resultieren (z.B. Verdienstentgang infolge der erlittenen Sturzverletzungen und des daraus folgenden Spitalsaufenthaltes).

Deckungserweiterungen:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenutzer hinsichtlich der Schäden an den angrenzenden Grundstücken, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

z.B. Ein Radfahrer kommt in einer Kurve vom Weg ab und beschädigt den Jungwald.

Versichert ist weiters das über das Wegehalter-Haftungsrisiko hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Almgebieten oder Wälder in dieser Eigenschaft für Schäden außenstehender Dritter, wie sie sonst auch in einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

z.B. gestapeltes Holz kommt entlang eines Weges ins Rollen und verletzt einen vorbeigehenden Wanderer oder durch das plötzliche Einsetzen einer Motorsäge scheut ein Pferd und der Reiter geht dadurch unsanft zu Boden.

Versicherte Haftung (Schaden)

Die Inanspruchnahme aus

- **Gesetzlicher Haftung** (ohne Einschränkung auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung d.h. es sind sämtliche zivilrechtliche Haftungsbestimmungen mitversichert).

Es ist somit egal, ob der Geschädigte seine Forderungen auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) oder z.B. das Forstgesetz (ForstG) oder welche gesetzliche Haftungsgrundlage auch immer stützt, der Versicherer übernimmt die in den Vorbemerkungen beschriebenen Aufgaben in jedem Fall.

- **Schad- und Klagloserklärung** gegenüber den betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern durch den Versicherungsnehmer oder die voran genannten Mitversicherten. Schad- und Klagloserklärungen müssen schriftlich vorliegen und beinhalten, dass die gesetzliche Wegehalterhaftung des Grundeigentümers/Wegehalters für allfällige Schäden vertraglich übernommen wird.
- **Allfälligen Verkehrssicherungsverpflichtungen** des Versicherungsnehmers oder der voran genannten Mitversicherten in Kombination mit Klag- und Schadlosstellung des Wald- bzw. Grundeigentümers oder Wegehalters.

Trotz einer gültigen Vereinbarung über eine Schad- und Klagloshaltung kann niemand verhindern, dass im konkreten Schadenfall der Geschädigte (Wanderer, Radfahrer, Reiter, ...) seine Ansprüche gegen den Grundeigentümer selbst richtet. Doch auch für diesen Fall wird sichergestellt, dass dieser Versicherungsvertrag selbst dafür Versicherungsschutz bietet und alle daraus resultierenden Kosten inkl. allfälliger Strafverteidigungskosten übernimmt, sofern keine eigene Versicherung besteht.

Kommt die Wegehalterhaftung einer der mitversicherten Personen/Einrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung zum Tragen, so besteht im Rahmen der gegenständlichen Wegehalterhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Für das eigentliche **Veranstalterhaftpflichtrisiko** besteht jedoch **kein** Versicherungsschutz.

Wenn z.B. Absperrungsmaßnahmen nicht funktionieren und Zuseher verunfallen, liegt kein Fall von Wegehalterhaftpflicht vor und es bedarf einer eigenen Veranstalterhaftpflichtversicherung um Versicherungsschutz zu haben.

Versicherter Wegebereich – Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche Wege **im Land Niederösterreich**.

Versichert sind Schadenereignisse auf sämtlichen Arten von Wegen, die für den Freizeitsport geschaffen worden sind (wie z. B. Wanderwege, Radwege, Reitwege, Mountainbikewege, Langlaufloipen, usw. - ausgenommen Motorsport, Alpinski und Klettern) wie auch Forstwege, Almwege, Brücken, Stege, usw., egal ob es sich um öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen handelt. Besondere Formerfordernisse über die Dokumentation der Wege bestehen nicht.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftung des Wegehalters hinsichtlich der an die Wege und Routen angrenzenden Grundstücke, sofern er vertraglich für deren Instandhaltung verantwortlich ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftung des Betreibers „Kanufahren auf der Thaya“ hinsichtlich der Wehreinrichtungen (Wehrüberbrückungshilfen im Zuge des Wasserwanderns) und der Zu- und Abgänge (Abstiegshilfen) zur Thaya sowie auf eine allfällige Haftung der Wehreigentümer, die solche Überquerungen der Wehranlagen im Rahmen des Kanufahren auf der Thaya gestatten.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall beträgt **EUR 5.000.000,00** für Personen- und Sachschäden zusammen.

Versicherungsbedingungen

Zusätzlich zu den oben genannten Sondervereinbarungen gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2003).

Der Versicherer verzichtet auf die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen Dolus Eventualis (= bedingter Vorsatz).

Alle Bestimmungen, die zugunsten von Waldeigentümern oder Wegehaltern vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Grundeigentümer und für sonstige Berechtigte, wie z.B. Pächter, Servitutsberechtigte und dergleichen.

SUBSIDIARITÄT

Der Versicherungsschutz des gegenständlichen Vertrages gilt prinzipiell subsidiär. Das bedeutet, dass im Schadensfall anderweitige Versicherungen vorgehen. Besteht z.B. eine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung eines Grundeigentümers, so ist zuerst bei diesem Versicherungsvertrag eine Schadensmeldung zu machen.

Besteht keine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung oder tritt der Versicherer der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund in den Schadenfall nicht ein (weil z.B. zum Zeitpunkt des Schadenfalls keine Prämie bezahlt worden ist oder inhaltliche Deckungen fehlen) so gilt sofort voll inhaltlich der Vertrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, welcher zur Gänze in den Schadenfall eintritt.

Vorgehensweise bei Unfällen im Rahmen der NÖ-Wegehalterhaftpflichtversicherung

Schadenmeldungen sind unverzüglich bei Vorliegen von Anzeigen oder Ansprüchen von Geschädigten einzureichen bei:

**AON AUSTRIA GMBH
KASPAR-BRUNNER-STRASSE 4
A-3300 AMSTETTEN**

Ansprechpersonen:

Mag. Mario Gnesda, LL.M.
Telefon: 05 7800 530
e-mail: mario.gnesda@aon-austria.at

Mag. Manuela Hahn
Telefon: 05 7800 533
e-mail: manuela.hahn@aon-austria.at

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Stellungnahme zum Vorfall aus Sicht des Wegehalters
 - Wer ist Wegehalter?
 - Wer ist der Geschädigte (Name, Adresse,...)?
 - Was ist genau passiert (wo und wann)?
 - Behördliche Anzeige vorhanden?
 - Sieht sich der Wegehalter für den Vorfall irgendwie verantwortlich?
 -
- Schriftliche Forderung des Geschädigten (wenn vorhanden)
- Fotos vom Unfallort
- Kopie des schriftlichen (Gestattungs-) Vertrages, aus dem die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Schad- und Klagloshaltung gegenüber dem betroffenen Wald-/Grundeigentümer, Wegehalter hervorgeht.